

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

12. September 2018

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Hansestadt Stendal</b>	
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS)	169
Bekanntmachung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	169
Bekanntmachung des Liegenschaftsausschusses	169
Bekanntmachung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses	170
Bekanntmachung des Finanzausschusses	170
Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung	170
Bekanntmachung zur 25. öffentlichen/nicht öffentlichen ordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 20.09.2018	170
<b>2. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel</b>	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	171
<b>3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 20.08.2018	171
<b>4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Bodenordnungsverfahren Ortsumgehung Stendal-Süd-B188 Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens Ortsumgehung Stendal-Süd-B188, Gemarkung Bindfelde (teilw.), Dahlen (teilw.) und Stendal (teilw.) in das Liegenschaftskataster	171
<b>5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“	172
Bekanntmachung des Hauptausschusses	172
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	173

### Hansestadt Stendal

#### 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 03.09.2018 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

#### I. Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS) vom 13.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 21 vom 21.06.2017, S. 103, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „aus dem Liegenschaftskataster“ gestrichen.
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und seiner Fälligkeit“ gestrichen.
- § 6 Abs. 3 Punkt a) erhält folgende Fassung:  
„UHV „Uchte“ 10,86% des Gesamtbeitrages“
- § 7 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2018  

a) UHV „Uchte“	13,6569 EUR/ha	(0,00136569 EUR/m <sup>2</sup> )
b) UHV „Tanger“	9,5003 EUR/ha	(0,00095003 EUR/m <sup>2</sup> )
c) UHV „Milde Biese“	10,609382 EUR/ha	(0,0010609382 EUR/m <sup>2</sup> )
d) UHV „Untere Ohre“	6,9000 EUR/ha	(0,00069000 EUR/m <sup>2</sup> )

  
(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2018  

a) UHV „Uchte“	18,3576 EUR/ha	(0,00183576 EUR/m <sup>2</sup> )
b) UHV „Tanger“	6,3331 EUR/ha	(0,00063331 EUR/m <sup>2</sup> )
c) UHV „Milde Biese“	58,3668 EUR/ha	(0,00583668 EUR/m <sup>2</sup> )

  
(3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2018  
1,06 € / pro Flurstück.“

#### II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 03.09.2018



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



### Hansestadt Stendal

#### Bekanntmachung

Zu der am Montag, den 17.09.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Einwohnerfragestunde
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- Vorbereitung einer Satzung gemäß § 80 KVG
- Vorstellung Projekt Pilotkommune, Zwischenergebnisse  
– Diskussion des Stellenmessungspapiers für eine Kinderinteressenvertreterin
- Bericht der Verwaltung
- Anfragen/Anregungen

VI/893

##### Nicht öffentlicher Teil

- Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- Bericht der Verwaltung
- Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

28.08.2018

#### Bekanntmachung Liegenschaftsausschuss

Zu der am Montag, den 17.09.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Vorkaufsrechtssatzung „Haferbreite - Nord“ - Aufhebung der Satzung **VI/857**
- 8 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 10 Entscheidung über Einwendungen zur nicht öffentlichen Niederschrift und Feststellung der nicht öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Grundstücksverkauf in der Ortslage Neuendorf am Speck, Schinner Weg (TF) **VI/872**
- 13 Grundstücksverkauf in Stendal, Erlenweg 61 dahinter (TF) **VI/873**
- 14 Grundstücksverkauf in Stendal, Am Mühlenberg 10 dahinter **VI/876**
- 15 Grundstücksverkauf im Ortsteil Uenglingen, Am Uenglinger Berg (TF) **VI/878**
- 16 Grundstücksverkauf im Ortsteil Gohre, Gohrer Chausseestraße **VI/880**
- 17 Anfragen/Anregungen



Jörg-Michael Glewwe  
Vorsitzender

#### Hansestadt Stendal

##### **Bekanntmachung**

Zu der am Dienstag, **den 18.09.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Beschluss über die Gründung und den Eintritt zum kommunalen Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/894**
- 6 Information über den Wettbewerb bezüglich Neubau der Grundschule durch Stadtrat Peter Ludwig
- 7 Bericht über den Ausbau der 3. Etage in der Ganztagsgrundschule Goethe durch das Bauamt  
– Perspektivplanung Einbindung der Sporthalle Haferbreite in der Anbindung zur neuen Grundschule
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Anfragen/Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

- 10 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig  
Vorsitzender

#### Hansestadt Stendal

##### **Bekanntmachung**

Zu der am Dienstag, **den 18.09.2018 um 18:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal **VI/891**
- 7 Beschluss über die Gründung und den Eintritt zum kommunalen Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/894**
- 8 Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) **VI/875**
- 9 Beschluss außerplanmäßige Ausgabe Bauvorhaben „Umverlegung

- Bauhof Hansestadt Stendal zum Standort Arneburger Straße 146 b“ **VI/892**
- 10 Umbau und Erweiterung des Winckelmann-Museums –  
Zwischenfinanzierung des weiteren kostenerhöhenden Mittelumfangs  
– Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils **VI/902**
- 11 Bericht der Verwaltung
- 11.1 Quartalsbericht II/2018 des Theaters der Altmark
- 12 Anfragen/Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

- 13 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- 14 Bericht der Verwaltung
- 15 Anfragen/Anregungen



Lars Schirmer  
Vorsitzender

#### Hansestadt Stendal

##### **Bekanntmachung**

Zu der am Mittwoch, **den 19.09.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.06.2018
- 5 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2018
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Schriftlicher Bericht zur Neu- und Umgestaltung Stavenstraße
- 6.2 Sanierung der Straße Sidenbüdel in der Hansestadt Stendal (schriftlicher Bericht)
- 7 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) **VI/874**
- 8 Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) **VI/875**
- 9 Variantenbeschluss Schadewachten **VI/887**
- 10 Ersatzneubau Brücke über den Neuen Graben im Zuge des Arnimer Damms, OL Stendal **VI/888**
- 11 Beschluss zum Bauprogramm „Kirchstraße/Schulstraße“, in der Hansestadt Stendal **VI/890**
- 12 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Programmjahr 2018 **VI/886**
- 13 Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“; 1. Änderung – hier: Erweiterung Geltungsbereich **VI/884**
- 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) **VI/895**
- 15 Anfragen/Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

- 16 Entscheidung über Einwendungen zur nicht öffentlichen Niederschrift und Feststellung der nicht öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2018
- 17 Bericht der Verwaltung
- 18 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt  
Vorsitzender

#### Hansestadt Stendal Der Vorsitzende

28.08.2018

##### **Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss**

Zu der am Donnerstag, **den 20.09.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Hansezimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden 25. öffentlichen/nicht öffentlichen ordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.07.2018
- 5 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift

- und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses vom 12.07.2018
- 6 Beschluss über die Gründung und den Eintritt zum kommunalen Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/894**
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Anfragen/Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

- 9 Entscheidung über Einwendungen zur nicht öffentlichen Niederschrift und Feststellung der nicht öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses vom 12.07.2018
- 10 Bericht der Verwaltung
- 10.1 Vergaben unter 50.000 Euro
- 10.2 Aussagen zu der Thematik Wasserversorgung innerhalb der Gewerbegebiete bei wasserintensiven Ansiedlungen
- 10.3 Thematik Schwellentränke: Sanierung, Kosten, Förderung
- 11 Winterdienstleistungen auf den Fahrbahnen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal Los 1: Bereich Uchtspringe - Wittenmoor, Los 2: Bereich Heeren - Nahrstedt, Los 3: Bereich Groß Schwechten - Döbbelin **VI/859**
- 12 Information zur Vergabe Strombeschaffung nach elektronischer Auktion für 2019/2020 **VI/889**
- 13 Anfragen/Anregungen



Marcus Schober  
Vorsitzender

#### **Flugplatzgesellschaft Stendal- Borstel mbH**

##### **Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 16. August 2018 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2017 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 104,5 T€ beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Straße 250, in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 03.09.2018

gez. Matthias Jahn  
Geschäftsführer

#### **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

##### **Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 20.08.2018**

Bodenordnungsverfahren: **Sydow**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrensnummer: **SDL 4/0283/01**

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG i. V. mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an.
  - Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 und 2 wird der 17.09.2018 festgesetzt.  
Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
  - Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der abgefundenen Grundstücke ist bereits erfolgt, bzw. erfolgt mit diesem Tage.
  - Wird dieser vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan später unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurück.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **3. Begründung**

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) unter sinngemäßer Anwendung des § 63 FlurbG liegen vor. Die Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuordnungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 39576 Hansestadt Stendal, Akazienweg 25 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



gez. Hausdorf / Sachgebietsleiterin



SACHSEN-ANHALT



##### **Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))**

Für die  
Gemarkung **Bindfelde, Dahlen und Stendal**  
Flur(en) **Flur 1 (teilw.), Flur 9 (teilw.) und Flur 19, 20, 75, 80, 93 (je teilw.)**  
in **Gemeinde Stendal, Hansestadt**  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der *Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens* verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 26.09.2018 bis 26.10.2018**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8:00 – 13:00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13:00 – 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252-0 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Bekanntmachung

#### Tagesordnung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am Montag, 17.09.2018, 19:00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

#### Öffentliche Sitzung

DS-Nr.:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.08.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse
6. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Seniorenwohnturm Grieben BV 825/2018
7. Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Seniorenwohnturm Grieben BV 826/2018
8. Gründung und Beitritt zum kommunalen Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“, BV 798/2018
9. Zuwendungsrichtlinie der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte BV 811/2018
10. Richtlinie Schulinfrastruktur - Prioritätenentscheidung BV 834/2018
11. Antrag auf Zuwendung „Weckerlingplatz“ in Kehnert BV 815/2018
12. Antrag auf Zuwendungen „Jugendclub Lüderitz“ BV 816/2018
13. Antrag auf Zuwendungen „Beschilderung der Elbeortschaften“ BV 817/2018
14. Antrag auf Zuwendungen „Spielplatz Schönwalde“ BV 818/2018
15. Antrag auf Zuwendungen „Spielplatz Mahlpfuhl“ BV 819/2018
16. Antrag auf Zuwendungen „Mehrzweckhalle Grieben“ BV 820/2018
17. Antrag auf Zuwendungen „Dorfgemeinschaftshaus Bellingen“ BV 821/2018
18. Antrag auf Zuwendungen „ehem. Schwimmhalle Tangerhütte“ BV 822/2018
19. Antrag auf Zuwendungen „Gartentraumcafe 2020“ BV 823/2018
20. Antrag auf Zuwendungen „Sanitärcontainer am Campingplatz Lüderitz“ BV 824/2018
21. Information des Ausschussvorsitzenden
22. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentliche Sitzung

23. Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 20.08.2018
24. Vergabe von Bauleistungen BV 813/2018
25. Vergabe von Bauleistungen BV 814/2018
26. Vergabe von Lieferleistungen BV 827/2018
27. Information des Ausschussvorsitzenden
28. Anfragen und Anregungen

#### Öffentliche Sitzung

29. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
30. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
31. Schließen der Sitzung

Andreas Brohm  
Vorsitzender des Hauptausschusses

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt neugefasst Anlage 3 durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 29.08.2018 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem

Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

#### § 3

##### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstück-sabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 6

##### Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung der Verbände:

• Unterhaltungsverband Tanger	10,00 %	des Gesamtbeitrages
• Unterhaltungsverband Uchte	10,86 %	des Gesamtbeitrages
• Unterhaltungsverband Untere Ohre	12,96 %	des Gesamtbeitrages

#### § 7

##### Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2018 und Folgejahre

• Unterhaltungsverband „Tanger“	10,87 EUR/ha	(0,001087 €/m <sup>2</sup> )
• Unterhaltungsverband „Uchte“	15,02 EUR/ha	(0,001502 €/m <sup>2</sup> )
• Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	8,27 EUR/ha	(0,000827 €/m <sup>2</sup> )
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2018 und Folgejahre

• Unterhaltungsverband Tanger	15,16 €/ha	(0,00151600 €/m <sup>2</sup> )
• Unterhaltungsverband Uchte	0 €/ha	
• Unterhaltungsverband Untere Ohre	0 €/ha	
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € werden nicht erhoben.

#### § 8

##### Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheide), solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

#### § 9

##### Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tat-

sachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Kapitel 2 der Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 (In Kraft getreten am 24. Mai 2016, anzuwenden ab 25. Mai 2018) durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 21.06.2017 (Veröffentlicht im Amtsblatt Stendal vom 05. Juli 2017) außer Kraft.

Tangerhütte, den 29.08.2018



Andreas Brohm  
Bürgermeister

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Satzung

#### über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### für die Ortschaften:

Bellingen	
Demker	mit Demker und Elversdorf
Jerchel	
Kehnert	
Hüselitz	mit Klein Schwarzlosen
Schernebeck	
Schönwalde	
Uchtdorf	
Uetz	
Windberge	mit Windberge und Schleuß

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01.07.2014 in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 29.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Beitragsfähige Maßnahme

- (1) Zur Deckung ihres Investitionsaufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 a KAG LSA.
- „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
  - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

## § 2

### Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb der Ortschaften gelegenen Verkehrsanlagen werden zu 12 Abrechnungs-

einheiten zusammengefasst, wie sich aus den dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plänen ergibt.

Die Pläne der Abrechnungseinheiten sind als Anlage 1/1 – 1/12 Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zu den Abrechnungseinheiten gehören folgende Verkehrsanlagen:

<b>Abrechnungseinheit 1</b>	<b>Ortslage Bellingen</b>
Dorfstraße, Buchholzer Weg, Kirchgasse, Dahrenstedter Weg, Bellinger Gartenweg, Tangerhütter Weg	
<b>Abrechnungseinheit 2</b>	<b>Ortslage Demker</b>
Weißewarter Weg, Damaschkeweg, Köcker Weg, Demker, Gutshof, Gasse	
<b>Abrechnungseinheit 3</b>	<b>Ortslage Elversdorf</b>
Elversdorfer Dorfstraße	
<b>Abrechnungseinheit 4</b>	<b>Ortslage Jerchel</b>
Triftweg, Griebenerweg, Heckenweg, Jercheler Sandstraße, Jercheler Schulstraße, Horststraße, Jercheler Parkstraße, Siedlungsweg	
<b>Abrechnungseinheit 5</b>	<b>Ortslage Kehnert</b>
August-Bebel-Straße, Bertingerstraße, Schäferweg, Uetzerstraße, Ziegeleistraße, Fährstraße	
<b>Abrechnungseinheit 6</b>	<b>Ortslage Klein Schwarzlosen</b>
Klein Schwarzloser Dorfstraße	
<b>Abrechnungseinheit 7</b>	<b>Ortslage Schernebeck</b>
Stegelitzer Weg, Budenstraße, Schernebecker Dorfstraße	
<b>Abrechnungseinheit 8</b>	<b>Ortslage Schönwalde</b>
Schönwalder Dorfstraße, Kostaweg	
<b>Abrechnungseinheit 9</b>	<b>Ortslage Uchtdorf</b>
Uchtdorfer Lindenstraße, Gartenweg, Mahlpfuhler Weg, Burgstaller Straße, Platz des Friedens, Uchtdorfer Schulstraße, K1183, Schernebecker Steig	
<b>Abrechnungseinheit 10</b>	<b>Ortslage Uetz</b>
Sonnemannstraße, Bertinger Chaussee, Uetzer Parkstraße, Porte, Uetzer Schulstraße	
<b>Abrechnungseinheit 11</b>	<b>Ortslage Windberge</b>
Windberger Dorfstraße, Friedhofsweg, Am Lindenweg, L30	
<b>Abrechnungseinheit 12</b>	<b>Ortslage Schleuß</b>
Schleußer Dorfstraße	

## § 3

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
- für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört der Wert der von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  - für die Freilegung der Fläche (um Baufreiheit zu schaffen);
  - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Einheitsgemeinde Bauasträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitige Regelungen getroffen sind, mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
    - Randsteinen und Schrammborden,
    - Rad- und Gehwegen,
    - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - Beleuchtungseinrichtungen,
    - Rinnen- und anderer Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
    - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - Parkflächen (auch Standspuren, Busbauten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
    - niveaugleiche Mischflächen;
  - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr.3;
  - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
  - Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahme;
  - die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  - die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und/oder Bauleitung;
  - Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  - für Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen,
  - für die Herstellung von Kinderspielflächen.
- (3) Der Aufwand für
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.
- (4) Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, jeweils hälftig zur Deckung des Einheitsgemeindeanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet. Sofern der der Einheitsgemeinde anzurechnender Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

## § 4

### Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen

Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

## § 5

### Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Gemeindeanteil)

Für die in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen der in § 2 Abs. 2 genannten Ortsteile beträgt der errechnete (Mischsatz) Gemeindeanteil (Berechnung gemäß Anlage 2 der Satzung):

Abrechnungseinheit	Ortslage	Gemeindeanteil	Anliegeranteil
Abrechnungseinheit 1	Ortslage Bellingen	54,40 v.H.	45,60 v.H.
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Demker	43,87 v.H.	56,13 v.H.
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Elversdorf	40,00 v.H.	60,00 v.H.
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Jerchel	47,35 v.H.	52,65 v.H.
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Kehnert	50,05 v.H.	49,95 v.H.
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Klein Schwarzlosen	49,43 v.H.	50,57 v.H.
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Schernebeck	40,00 v.H.	60,00 v.H.
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Schönwalde	66,15 v.H.	33,85 v.H.
Abrechnungseinheit 9	Ortslage Uchtdorf	49,96 v.H.	50,04 v.H.
Abrechnungseinheit 10	Ortslage Uetz	54,75 v.H.	45,25 v.H.
Abrechnungseinheit 11	Ortslage Windberge	41,76 v.H.	58,24 v.H.
Abrechnungseinheit 12	Ortslage Schleuß	40,00 v.H.	60,00 v.H.

## § 6

### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.  
Ist ein vermessenes und im Grundbuch unter einer eigenen Nummer eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
  1. die gesamte Grundstücksfläche:
    - a) in beplanten Gebieten nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist;
    - b) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartenanlage, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden;
    - c) für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.
  2. Für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich § 35 BauGB liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m;
    - b) bei Grundstücken, die nicht an einer Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder durch dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücke die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  4. Gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die baulichen Anlagen zu berücksichtigen, hinter diesen wird die Tiefenbegrenzungslinie zur Berechnung gelegt.
  5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  6. Eine Ermäßigung für Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen entfällt bei wiederkehrenden Beiträgen.
- (4) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 6 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Bauordnungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt;
2. hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3;
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf volle Zahle auf- und abzurunden;
4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in den Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt

sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse;

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschöß. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
- c) Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen;
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschöß angesetzt;
6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschöß;
7. Wird die Zahl der nach Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei der nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 - ein Vollgeschöß angesetzt.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
 

1. für bebaute oder bebaubare sowie gewerblich oder industriell genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke bei	1,00
a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschöß	0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke) bei	0,75
a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschöß	0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 3 Nr. 1b	1,00
a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,00
für das erste Vollgeschöß	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschöß	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
4. für unbebaute Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich	0,02
a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Waldbestand	0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00
d) gewerblicher Nutzung mit Baulichkeiten, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,00
aa) für das erste Vollgeschöß	1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschöß	0,25
cc) für die Restfläche gilt b)	0,04
- (6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die Maßstabsdaten nach Abs. 3 bis 5 um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.  
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.
- (7) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## § 7

### Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach den tatsächlichen jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung (Beitragsatzsatzung) festgelegt.

## § 8

### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beiträge fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung.
6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 3 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird.
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf das Grundstück ruht, und
8. die Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 10

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentümer des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## § 11

### Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12

### Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder zeitweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße der jeweiligen Abrechnungseinheit:

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Bellingen	von 3.683 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Demker	von 1.388 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Elversdorf	von 2.639 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Jerchel	von 1.928 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Kehnert	von 1.254 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Klein Schwarzlosen	von 2.822 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Schernebeck	von 2.567 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Schönwalde	von 1.445 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 9	Ortslage Uchtdorf	von 2.051 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 10	Ortslage Uetz	von 1.669 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 11	Ortslage Windberge	von 3.494 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 12	Ortslage Schleuß	von 3.493 m <sup>2</sup>

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v.H. oder mehr überschreitet.

- b) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur mit der ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Bellingen	von 4.788 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Demker	von 1.804 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Elversdorf	von 3.431 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Jerchel	von 2.506 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Kehnert	von 1.630 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Klein Schwarzlosen	von 3.669 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Schernebeck	von 3.337 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Schönwalde	von 1.879 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 9	Ortslage Uchtdorf	von 2.666 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 10	Ortslage Uetz	von 2.170 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 11	Ortslage Windberge	von 4.542 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 12	Ortslage Schleuß	von 4.541 m <sup>2</sup>

herangezogen.

Der entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

## § 13

### Übergangsregelung

Waren vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende

Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit Entstehung des einmaligen Beitrages.

## § 14

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5, 6 der EU-DSGVO durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig:
  1. aus Datenbeständen, die der Einheitsgemeinde aus der Prüfung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften zustehen, bekannt geworden sind;
  2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
  3. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern;
  4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann zu der Ermittlung der erhebungsrelevanten Daten einen Dritten ermächtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner ist gemäß § 15 EU-DSGVO berechtigt Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- (4) Gemäß § 17 EU-DSGVO können Beitragsschuldner ebenfalls die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Es sei gesetzliche Vorschriften stehen der Löschung entgegen.

## § 15

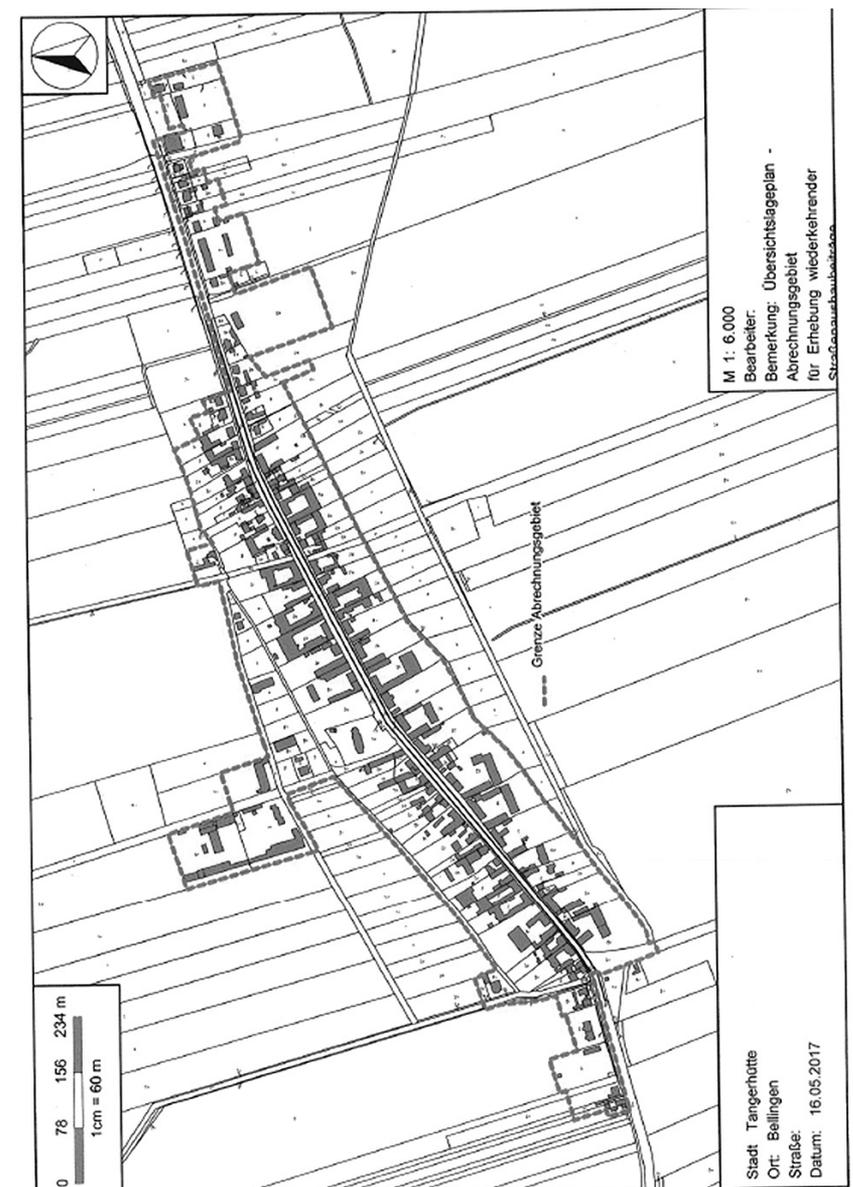
### Inkrafttreten

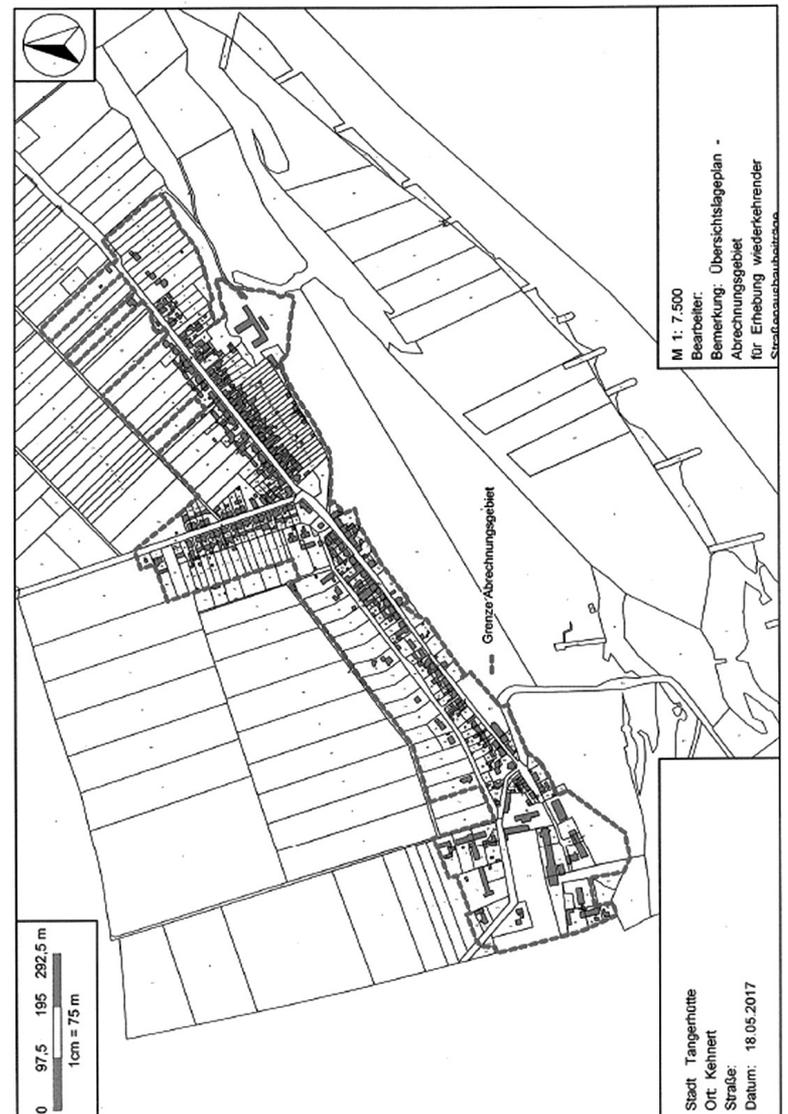
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

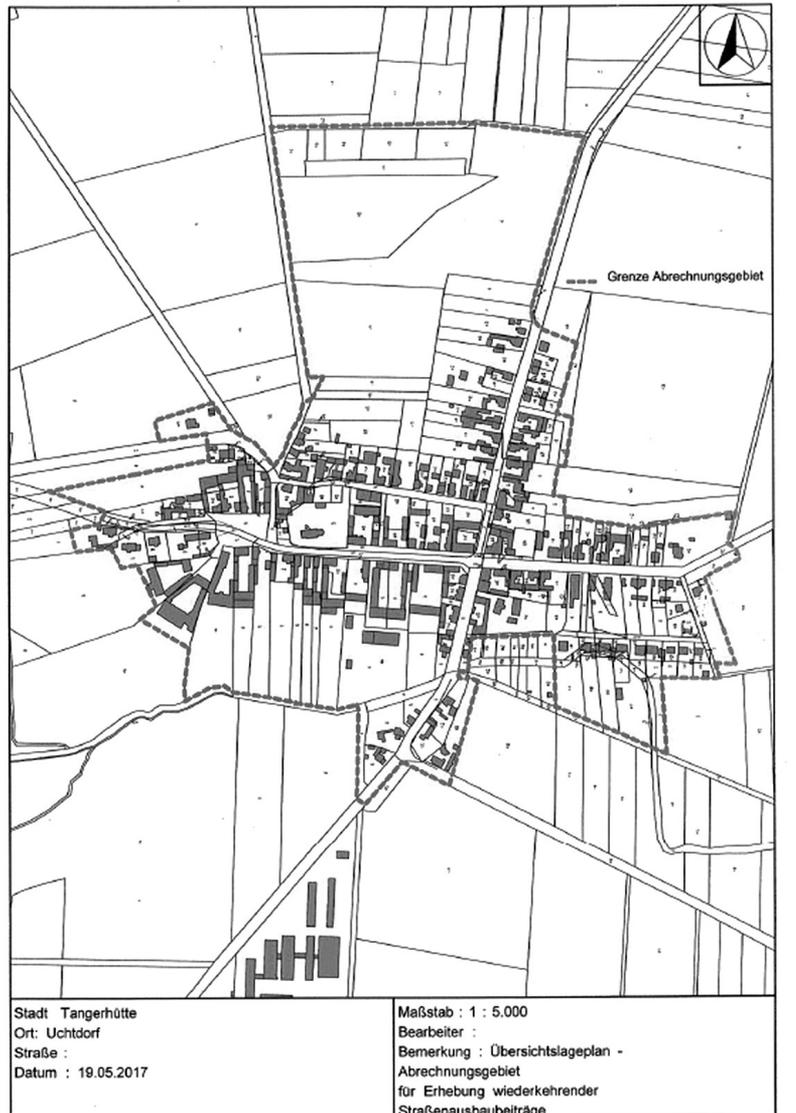
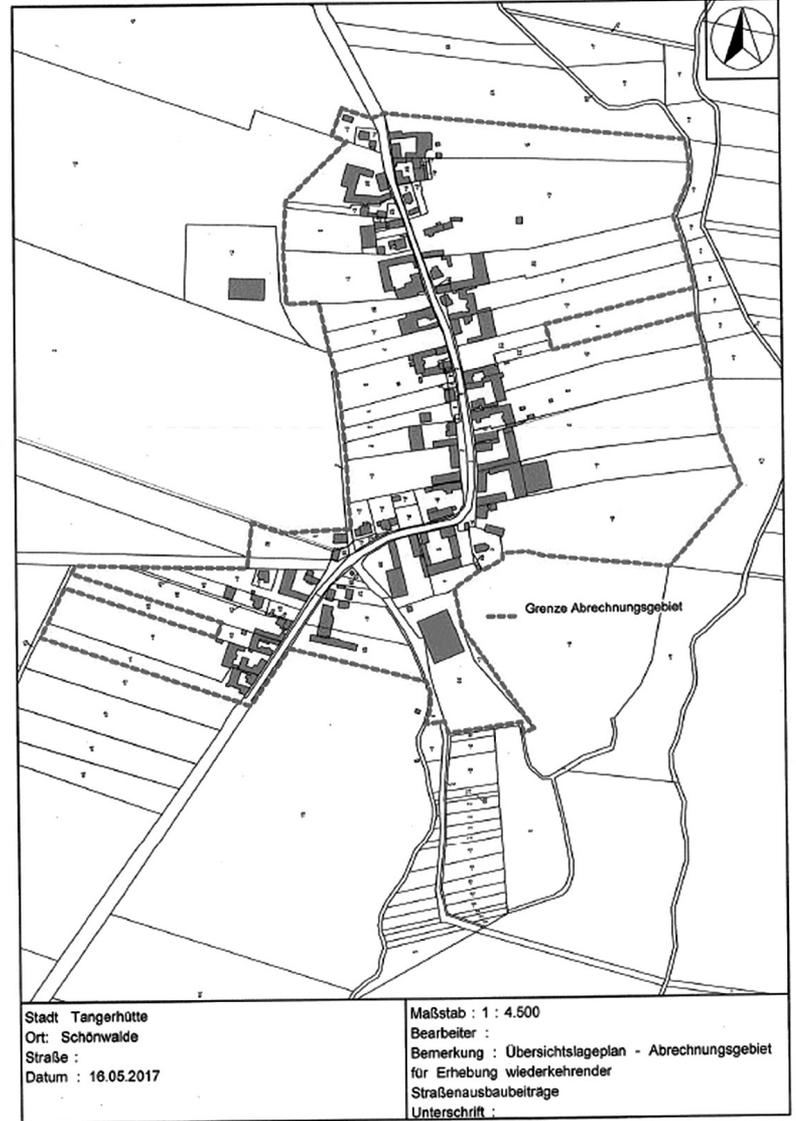
Tangerhütte, den 29.08.2018

*Andreas Brohm*  
 Andreas Brohm  
 Bürgermeister

### Anlage 1:



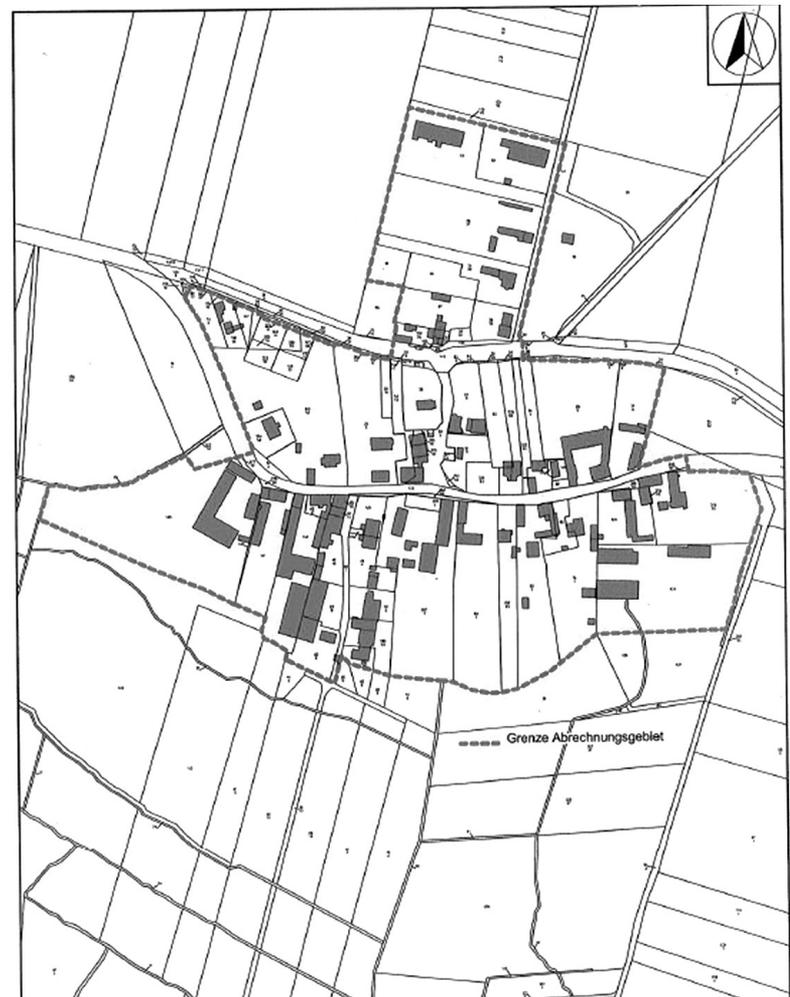






Stadt Tangerhütte  
Ort: Uetz  
Straße :  
Datum : 12.05.2017

Maßstab : 1 : 4.000  
Bearbeiter :  
Bemerkung : Übersichtslageplan - Abrechnungsgebiet  
für Erhebung wiederkehrender  
Straßenausbaubeiträge  
Unterschrift :



Stadt Tangerhütte  
Ort: Windberge  
Straße :  
Datum : 11.05.2017

Maßstab : 1 : 3.500  
Bearbeiter :  
Bemerkung : Übersichtslageplan - Abrechnungsgebiet  
für Erhebung wiederkehrender  
Straßenausbaubeiträge  
Unterschrift :



Stadt Tangerhütte  
Ort: Schleuß  
Straße :  
Datum : 10.05.2017

Maßstab : 1 : 3.000  
Bearbeiter :  
Bemerkung : Übersichtslageplan - Abrechnungsgebiet  
für Erhebung wiederkehrender  
Straßenausbaubeiträge  
Unterschrift :

**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31